

nahme führen, was ein von dem Vorfall auf der Kenntnis unabhängiger Geschehen, wie es sich – geschichtsbekannt – bei zahlreichen anderen Angelegenheiten im Wochenende zu nächstlicher Stunde in Gruppen im sog. „Viertel“- und anderswo ereignet.

Eine körperliche Auseinandersetzung sowie allüberallverbreitete Kartenspielspielen lässt nicht zwingend den Schluss auf deren Teilnahme an ähnlich vorangegangenen schweren Ausschreitungen in der Nähe zu.

Die Ortskenntnis & Kenntnis und der unangenehm Verfall in gerade im Wochenende nach zu später Stunde wegen der dort befindlichen Gruppen und Diskotheken stark frequentiert. Die Anwesenheit des Besch. allein kann daher nicht zu einem Anfangsverdacht des schweren Landfriedensbruchs führen.

Nach der Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil der Zeugen Y, begründet einen solchen Verdacht nicht. Denn die Natur der Delikte ist, indem in Anbetracht der konkreten Umstände, nicht vergleichbar. Gegenüber dem einschweren Deliktstrafmaß, die sowie bei dem Geschehen auf der Kenntnis gerade Ziel der Aggressionen geworden waren, verhält sich der Besch. (...) kooperativ. Ein anderes Verhalten ergäbe sich nach später von der Akte trotz des langen Dauer der Ingehohernahme nicht.

Seine Anwesenheit in der Straße, lässt sich zudem neben der Behauptung der dortigen Kartenspieler mit seiner in unmittelbarer Nähe liegenden Wohnansicht erklären.

Nach alledem lag kein Tatverdacht wegen schweren Landfriedensbruchs gegen den Besch. vor, und die Anordnung der Durchsuchung seiner Wohnung erfolgte zu Unrecht (...).

Mitgeteilt von RAin Lea Vöge, Barmen.

Notwendige Verteidigung aufgrund Gesamtstrafenfähigkeit

StPO §§ 140, 154

1 Auch dann, wenn eine Straferwartung vom mindestens einem Jahr nur aufgrund einer zu bildenden Gesamtstrafe erreicht wird, ist gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

2 Unverhinderlich für eine Beordnung ist der Umstand, dass es seitens des Gerichts beabsichtigt ist, ein Verfahren nach § 154 StPO einzustellen. Denn solange eine solche Einstellung noch nicht ausgesprochen ist, besteht seitens des Angeklagten noch Verteidigungsbedarf.

LG Stendal, Beschl. v. 01.10.2018 – 301 Qs (194 & 6425/18) 62/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Bestellung eines ortsfremden Pflichtverteidigers

StPO §§ 140, 142

1 Ein von einem Angeklagten gewünschter Verteidiger kann nur dann nicht als Pflichtverteidiger bestellt wer-

den, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht, das grundsätzlich insoweit dem Richter eröffnete Ermessen ist daher stark eingeschränkt.

2 Die Bestellung eines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger setzt keine Ortsnähe voraus. Bei einer erheblichen Ortsferne ist allerdings darzulegen, warum dem Beschuldigten mit dem Wahlverteidiger ein besonderes Vertrauensverhältnis verbindet. Bei einer Entfernung von ca. 150 km (hier zwischen Braunschweig und Dessau) ist solch eine erhebliche mithin darlegungsbedürftige Entfernung allerdings noch nicht gegeben.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 07.03.2019 – 6 Qs 294 & 7232/18 (36/19)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. USG, Zweitenachen StV 2002, 258.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Lese- und Schreibschwäche

StPO § 140 Abs. 2

Ist der Angeklagte Analphabet oder hat zumindest eine erhebliche Lese- und Schreibschwäche, ist er nicht ausreichend in der Lage, sich selbst zu verteidigen.

LG Berlin, Beschl. v. 18.04.2019 – 504 Qs 12/19

Mitgeteilt von RA Benjamin Diering, Berlin.

Fehlende Verteidigungsfähigkeit bei mangelnder Sprachkenntnis

StPO § 140 Abs. 2

1 Von einer fehlenden Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten i.S.d. § 140 Abs. 2 S. 1 StPO ist auszugehen, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

2 Allein die Hinzuziehung eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung, durch die allenfalls bestehende Verständigungsschwierigkeiten kompensiert werden können, reicht insoweit nicht aus, um eine ausreichende Verteidigung zu gewährleisten.

LG Koblenz, Beschl. v. 16.07.2019 – 15 Qs 24/19

Mitgeteilt von RA Jan Vöge, Barmen.

Beordnung als Pflichtverteidiger

StPO § 140 Abs. 2

Ein drohender Widerruf der Aussetzung der Bewährung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten begründet die Beordnung eines Pflichtverteidigers im Beschwerdeverfahren nach § 140 Abs. 2 StPO analog.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 17.06.2019 – 6 Qs 615 Js 26541/14 (47/19)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.